

Kann sich der Patient (Antragsteller) durch eine Dritte Person vertreten lassen?

Ja, alle Beteiligten können sich zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt auch für die Vertretung durch eine unabhängige Patientenberatungsstelle.

Kann der Arzt das Gutachterverfahren ablehnen?

Ja, die Teilnahme ist freiwillig. Bei Ablehnung des Verfahrens ist keine Begründung gegenüber der Gutachterstelle erforderlich.

Was kann die Gutachterstelle nicht?

- » Zahnärztliche Behandlungen oder Behandlungen durch zum Beispiel selbstständige Physiotherapeuten, Heilpraktiker oder Hebammen begutachten.
- » Anderweitig erstellte Gutachten überprüfen.
- » Die Höhe eines zu zahlenden/fordernden Schmerzensgeldes festlegen.
- » Arztrechnungen auf ihre Richtigkeit prüfen.
- » Eine persönliche Beratung/Begutachtung in der Gutachterstelle durchführen.
- » Ein Gutachterverfahren durchführen, wenn bereits Strafanzeige erstattet wurde oder ein Gerichtsverfahren läuft bzw. gelaufen ist.

Wann ist ein Gutachterverfahren abgeschlossen?

Das Verfahren endet mit der abschließenden medizinischen und juristischen Stellungnahme (Votum) der Gutachterstelle.

Anforderungen der Verfahrensunterlagen/ Downloads

Die erforderlichen Unterlagen können Sie direkt bei der Gutachterstelle anfordern oder unter www.gutachterstelle-bayern.de herunterladen:

- » Fragebogen für Antragsteller
- » Merkblatt „Allgemeine Hinweise zum Gutachterverfahren“
- » Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs
- » Schweigepflichtentbindungserklärung
- » Verfahrensordnung der Gutachterstelle

Kontakt

Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
bei der Bayerischen Landesärztekammer
Mühlbauerstraße 16
81677 München
Telefon 089 3090483-0
Fax 089 3090483-728
E-Mail: gutachterstelle@blaek.de
Internet: www.gutachterstelle-bayern.de



Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
bei der Bayerischen Landesärztekammer

Fragen und Antworten zur Gutachterstelle



Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) unterstützt seit 1975 Patientinnen und Patienten bei der Durchsetzung berechtigter Arzthaftungsansprüche und beschuldigte Ärztinnen bzw. Ärzte bei der Zurückweisung unberechtigter Ansprüche.

Die Gutachterstelle ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie ist keine Interessensvertretung von Arzt, Patient oder Haftpflichtversicherer.

Bei der Klärung eines Behandlungsfehlers geht es um eine sachliche Rekonstruktion und Bewertung der Behandlung aus medizinischer und juristischer Sicht. Nicht selten ist dieser Prozess aber auch für beide Seiten emotional belastend. Für den Patienten steht der mögliche Gesundheitsschaden im Vordergrund, für den Arzt der vermeintliche Angriff auf seine fachliche Kompetenz, eventuell sogar auf seine berufliche Existenz.

Der Vorteil des Gutachterverfahrens ist, dass sowohl eine medizinische als auch juristische Beurteilung des Fehlervorwurfs stattfindet, wobei ein extern eingeholtes Gutachten vor allem zum aktuellen Stand der Wissenschaft und zur zeitgemäßen Therapie in der Praxis Aussagen trifft. Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit zur Auswahl der Sachverständigen, zum Inhalt des Gutachtauftrages und zum externen Gutachten Stellung zu nehmen. Durch diese Herstellung des „rechtlichen Gehörs“ wird der in der Öffentlichkeit immer wieder vorgebrachte Vorwurf der Parteilichkeit ärztlicher Gutachten entkräftet.



Dr. Wolfgang Rechl
Vizepräsident der BLÄK



Professor Dr. Bernulf Günther
Vorsitzender der Gutachterstelle

Was ist erforderlich, um ein Gutachterverfahren durchzuführen?

- » Es muss sich um den Vorwurf eines ärztlichen Behandlungsfehlers handeln.
- » Der beschuldigte Arzt muss im Zuständigkeitsbereich der BLÄK tätig sein bzw. das Krankenhaus muss sich dort befinden.
- » Es muss die Zustimmung des beschuldigten Arztes/Krankenhauses vorliegen. Diese wird durch die Gutachterstelle eingeholt.
- » Es muss die Zustimmung der Berufshaftpflichtversicherung des beschuldigten Arztes/Krankenhauses vorliegen. Diese wird durch die Gutachterstelle eingeholt.
- » Die vermutete Fehlbehandlung sollte nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Wie eröffnet ein Antragsteller das Gutachterverfahren?

Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eröffnet. Die Gutachterstelle stellt hierfür einen Fragebogen und einen Vordruck für die Entbindung von der Schweigepflicht zur Verfügung. Ohne diese Entbindung von der Schweigepflicht kann die Gutachterstelle nicht tätig werden.

Welches sind die Besonderheiten des Verfahrens?

- » Es ist kostenlos für die Patienten.
- » Die Beurteilung erfolgt anhand schriftlicher und bildgebender Dokumente der Behandlung.
- » Es findet keine mündliche Anhörung statt. Die Verfahrensbeteiligten haben jedoch die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern.
- » Jeder Fall wird von einem sachkundigen ärztlichen und einem juristischen Kommissionsmitglied bearbeitet. Es wird ein spezieller Fragenkatalog zum Fall erstellt und ein unabhängiger Gutachter mit der Beantwortung der Fragen beauftragt.
- » Dieses Gutachten bildet dann für die Kommissionsmitglieder eine wichtige Entscheidungshilfe für die abschließende Beurteilung des Falles.

Wie hoch ist die Quote anerkannter ärztlicher Behandlungsfehler?

Die Anerkennungsquote liegt schon über mehrere Jahre hinweg bei 30 bis 33 Prozent. Dies entspricht auch der Quote der Jahresstatistik der Bundesärztekammer für alle Gutachterstellen und den Anerkennungsquoten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wie lange dauert durchschnittlich ein Gutachterverfahren?

Das Gutachterverfahren dauert in der Regel 18 Monate. Die Länge des Verfahrens begründet sich unter anderem durch die Einholung der notwendigen Zustimmungen der Verfahrensbeteiligten, der Beschaffung sämtlicher Behandlungsunterlagen (auch vor- und nachbehandelnder Ärzte/Kliniken) sowie der Dauer der Erstellung eines externen Gutachtens, eventuell auch weiterer Zusatzgutachten aufgrund eingehender Einwendungen der Verfahrensbeteiligten.